



Brüssel, den 19. Juli 2017  
(OR. en)

11431/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0160 (NLE)**

---

---

ACP 86  
WTO 171  
COAFR 217  
RELEX 675

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Juli 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 382 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung eines Standpunkts der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 382 final.

---

Anl.: COM(2017) 382 final

Brüssel, den 19.7.2017  
COM(2017) 382 final

2017/0160 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung eines Standpunkts der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem Gremium zu vertreten ist, das durch ein Übereinkommen zwischen der Union und Drittstaaten eingesetzt wurde. Insbesondere betrifft er die Umsetzung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des mit dem Abkommen eingesetzten WPA-Ausschusses. Der Beschluss des WPA-Ausschusses ist dem Beschluss des Rates beigefügt.

Das Abkommen wurde am 29. August 2009 unterzeichnet und wird seit dem 14. Mai 2012 vorläufig angewandt.

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt wird, nach Maßgabe jenes Vertrags und andererseits für die Gebiete der unterzeichnenden Staaten des östlichen und des südlichen Afrika (Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe).

In Artikel 67 des Abkommens wird festgelegt, dass der WPA-Ausschuss im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer EU-Mitgliedstaaten erforderliche Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen kann. Die Republik Kroatien ist der Europäischen Union am 1. Juli 2013 beigetreten und hat ihre Beitrittsurkunde zum Abkommen am 22. März 2017 hinterlegt.

In Anhang IX des Protokolls 1 zum Abkommen werden die überseeischen Länder und Gebiete für die Zwecke dieses Abkommens und unbeschadet des Status dieser Länder und Gebiete oder künftiger Änderungen ihres Status aufgelistet. Gemäß Artikel 70 des Abkommens sind die Anhänge und Protokolle Bestandteil des Abkommens und können vom WPA-Ausschuss überprüft und geändert werden.

Saint-Barthélemy (FR) wurde am 1. Januar 2012 ein überseeisches, mit der Europäischen Union assoziiertes Gebiet. Mayotte (FR) wurde am 1. Januar 2014 zu einem Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union. Zum selben Zeitpunkt ist der Beschluss [2013/755/EU](#) des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union in Kraft getreten, der für alle in Anhang II des AEUV aufgelisteten Länder und Gebiete der Europäischen Union gilt. Aus diesem Grunde sollte die Liste der überseeischen Länder und Gebiete in Anhang IX des Protokolls 1 des Abkommens aktualisiert werden.

Die Europäische Union sollte daher den hinsichtlich des Beschlusses des WPA-Ausschusses im Hinblick auf den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete zu vertretenden Standpunkt festlegen.

Dieser Ratsbeschluss enthält im Anhang den Entwurf eines Beschlusses, der vom WPA-Ausschuss gefasst werden soll.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit diesem Vorschlag wird auf der Grundlage des genannten Abkommens die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber den Partnerländern außerhalb der EU durchgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens stehen im Einklang mit dem AEUV und dem Abkommen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen.

## 2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss des Rates bildet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 des AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik als ausschließliche Zuständigkeit der Union definiert. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um die internationalen Verpflichtungen der Union aus dem Abkommen umzusetzen.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

## 3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht keine Kosten für die KMU und wirft keine Fragen in Bezug auf das digitale Umfeld auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Zweck des vorliegenden Vorschlags ist es, einen Standpunkt der Union im Hinblick auf einen Beschluss festzulegen, der von dem gemeinsamen institutionellen Gremium im Sinne des Abkommens, d. h. dem WPA-Ausschuss, zu erlassen ist. Die Beitrittsklausel in Artikel 66 des Abkommens sieht für Kroatien einen automatischen Beitritt zum Abkommen vor, indem beim Generalsekretariat des Rates der EU eine Beitrittsurkunde hinterlegt wird. Für die nachfolgenden Änderungen, die aufgrund des Beitritts erforderlich werden, sieht die Beitrittsklausel einen Beschluss des WPA-Ausschusses vor.

In Bezug auf die Änderungen der Liste der überseeischen Länder und Gebiete wird in Artikel 70 des Abkommens festgelegt, dass die Anhänge und Protokolle Bestandteil des Abkommens sind und vom WPA-Ausschuss überprüft und geändert werden können.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung eines Standpunkts der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,<sup>1</sup>

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird seit dem 14. Mai 2012 vorläufig angewandt.
- (2) Der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union wurde am 9. Dezember 2011 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (3) Die Republik Kroatien ist durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 22. März 2017 dem Abkommen beigetreten.
- (4) In Artikel 67 des Abkommens wird festgelegt, dass der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen-Ausschuss (im Folgenden „WPA-Ausschuss“) über alle im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union erforderlichen Änderungsmaßnahmen beschließen kann.
- (5) Gemäß Artikel 70 des Abkommens sind die Anhänge und Protokolle Bestandteil des Abkommens und können vom WPA-Ausschuss überprüft und geändert werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 2.

- (6) Im Anschluss an die Änderung des Status von Mayotte<sup>2</sup> und Saint-Barthélemy<sup>3</sup> sowie das Inkrafttreten des Beschlusses 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union<sup>4</sup> sollte die Liste der überseeischen Länder und Gebiete in Anhang IX des Protokolls 1 des Abkommens aktualisiert werden.
- (7) Es ist daher angemessen, den Standpunkt der Union hinsichtlich des Beschlusses des WPA-Ausschusses im Hinblick auf den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und die Änderungen des Status einiger der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete festzulegen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete, stützt sich auf den Beschlussentwurf des WPA-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im WPA-Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>2</sup> Beschluss 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131).

<sup>3</sup> Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4).

<sup>4</sup> Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).